

SATZUNG

Förderverein Schule an der Kleiststraße e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen 'Förderverein der Schule an der Kleiststraße e.V.'
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Oldenburg.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Paragraphen 53 und 52 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausgenommen hiervon sind (nach Vorstands-Beschluss):
 - 1.) Aufwandsvergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten/Ehrenamtpauschalen
 - 2.) Aufwandentschädigungen für die Erstellung und Vergabe von Informationsmaterialien
 - 3.) Erstattung von Materialkosten
 - 4.) Erstattung von Werbungskosten (z.B. für Homepage/Internet, Flyer, Annoncen und Werbematerial.

Zweck des Vereins sind nach §53 mildtätige Zwecke und nach § 52 Abs. 2, gemeinnützige Zwecke:

- Die Förderung und Unterstützung der Interessen der (persönlich oder wirtschaftlich) auf Hilfe angewiesenen Schüler*innen dieser Schule (§53)
- Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (gem. §52 Abs.2, Nr. 7 der Abgabenordnung) sowie
- Die Förderung für Behinderte (gem. §52, Abs.2, Nr. 10 der Abgabenordnung).

Diese werden verwirklicht durch:

- a) Unterstützung (persönlich oder wirtschaftlich) benachteiligter und auf Hilfe angewiesener Schüler*innen nach individuellem Antrag (z.B. durch die Schule oder Eltern) insbesondere, (aber nicht nur) bei inklusiven und (möglichst, aber nicht nur) von der Schule organisierten außerschulischen Aktionen (z.B. Klassenfahrten).
- b) Unterstützung der Schule bei der Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen. Dabei wird angestrebt, möglichst viele interessierte Mitbürger*innen, Eltern, Schüler*innen und auch Studierende (insbesondere, aber nicht nur aus dem Bereich Lehramt/Sonderpädagogik) miteinzubeziehen.
- c) Unterstützung von Schul-Projekten zur Verbesserung der örtlichen Versorgung , z.B. durch die Schulhof-Gestaltung, die Schulgarten-Gestaltung oder die Anschaffung von Materialien.
- d) Anwerbung von Mitgliedern und Aktivierung von Eltern und interessierten Mitbürger*innen, sowie Studierenden zur Teilnahme bzw. Mitarbeit an Projekten und dem damit verbundenen Austausch.
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung von Schule, Schüler*innen und Gesellschaft um gemeinsame Erfahrungen, Informationen und den Austausch zu fördern. In diesem Sinne: Förderung von Teilhabe, Akzeptanz, Wertschätzung und gegenseitigem Respekt.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Personen sein.

(2) Eine Mitgliedschaft ist schriftlich mittels Beitrittserklärung zu beantragen. Die Beitrittserklärung enthält Angaben über Beitragshöhen.

Über den Antrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Beitrittserklärung. Die Satzung wird auf Wunsch zugestellt und ist ansonsten jederzeit über die Homepage einsehbar. Die Beitrittserklärung kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

(3) Austritt und Ausschluss:

a) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

c) Die Kündigungsfrist ist der 30.09. des Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres.

(4) Ende der Mitgliedschaft:

a) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

b) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

c) Bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins (z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages zum festgesetzten Fälligkeitstermin) kann der Vorstand allein nach eigenem Ermessen den Ausschluss vornehmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(5) Bei Austritt eines Vorstand-Mitglieds muss eine Mitgliederversammlung binnen acht Wochen einberufen werden.

§5 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe durch Beschluss in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl des Vorstands, und Verteilung weiterer Ämter, die auf der Mitgliederversammlung festgelegt werden, (z.B. eine*n Kassenprüfer*in)
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit zweiwöchiger Frist als Hauptversammlung vom Vorstand einzuberufen.

(3) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder mindestens 4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung mittels Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (Wohnanschrift oder E-Mailadresse) gerichtet ist.

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Förderer des Vereins, die nicht Mitglieder sind, werden auf schriftlich geäußerten Wunsch (Email mit Kontaktdaten) zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde; unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(8) Abstimmungen:

a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

b) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, wenn vorher keine schriftliche Abstimmung beantragt wird.

c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Protokolls aufzunehmen. Das Protokoll ist durch den/die jeweils zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer(in) und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied zu zeichnen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des anwesenden Vorstandes, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Dies kann auch mittels Anlage z. B. als einzelner Beschluss erfolgen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist nur öffentlich, wenn der Vorstand durch die Einladung Gäste zulässt.

§8 Der Vorstand

(1) Der Verein wird durch einen Vorstand geführt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

(2) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

(3) Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands geschäftsführend im Amt.

(4) Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernimmt eines der verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Tätigkeit kommissarisch, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Aufgaben des Vorstandes:

- Führung der laufenden Projekte entsprechend dem Vereinszweck
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist schriftführend.

§9 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft für ein Vereinsmitglied, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, ernennen. Die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist ausreichend.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und ein 2. Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein SEGOLD e.V., Rudolf-Diesel Str. 24-26, 26135 Oldenburg.